

(3) Die Zustellung wird durch eine Empfangsbescheinigung (Zusellungsschein), die das Zustellungsdatum, die Unterschrift des Empfängers und des Zustellers sowie das Siegel des Gerichtes enthält, oder durch eine amtliche Bestätigung des Gerichtes nachgewiesen, aus der hervorgeht, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt das betreffende Schriftstück übergeben worden ist.

(4) Wird das zuzustellende Schriftstück in doppelter Ausfertigung übermittelt, ist der Empfang auf der zweiten Ausfertigung zu bestätigen.

Artikel 16

(1) Die Vertragspartner sind berechtigt, Zustellungen an ihre eigenen Staatsbürger, die sich auf dem Territorium des anderen Vertragspartners aufhalten, durch ihre diplomatische oder konsularische Vertretung zu bewirken.

(2) Bei Zustellungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels dürfen keine Zwangsmaßnahmen angewendet werden.

Artikel 17

Kosten der Rechtshilfe

(1) Die Vertragspartner fordern keine Erstattung der Kosten, die bei der Gewährung von Rechtshilfe entstanden sind, mit Ausnahme des Honorars für Sachverständigengutachten und anderer damit verbundener Kosten.

(2) Das ersuchte Gericht kann die Durchführung eines Sachverständigengutachtens von der Hinterlegung eines Vorschusses dann abhängig machen, wenn die Kosten für den Sachverständigen von einer Partei zu tragen sind.

(3) Das ersuchte Gericht teilt dem ersuchenden Gericht die Höhe der durch die Rechtshilfeleistung entstandenen Kosten mit.

Artikel 18

Ablehnung der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn durch die Erledigung des Rechtshilfeersuchens die Souveränität oder die Grundprinzipien der Gesetzgebung des ersuchten Vertragspartners verletzt würden.

DRITTER TEIL

Information über Rechtsfragen

Artikel 19

Das Ministerium der Justiz oder der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik und das Sekretariat für Justiz der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien informieren sich auf Verlangen gegenseitig über ihre geltenden oder vordem gültigen innerstaatlichen Gesetze, im Bedarfsfälle auch über einzelne Rechtsfragen.

VIERTER TEIL

Urkunden

Artikel 20

Verwendung von Urkunden

(1) Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen zuständigen Organ des einen Vertragspartners ausgestellt oder beglaubigt sind, bedürfen, sofern sie mit Unterschrift und amtlichem Siegel versehen sind, für ihre Verwendung vor den Gerichten und vor anderen Organen des anderen Vertragspartners keiner Legalisation.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 dieses Artikels gilt auch für Abschriften von Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen zuständigen Organ beglaubigt worden sind.

Artikel 21

Beweiskraft von Urkunden

öffentliche Urkunden, die auf dem Territorium des einen Vertragspartners errichtet worden sind, haben auf dem Territorium des anderen Vertragspartners die gleiche Beweiskraft, die sie auf dem Territorium des Vertragspartners haben, wo sie errichtet worden sind.

Austausch von Personenstandsurkunden

Artikel 22

(1) Die Vertragspartner stellen sich gegenseitig Auszüge aus den Personenstandsregistern zu, die sich auf die Geburt, die Eheschließung und den Tod von Staatsbürgern des anderen Vertragspartners beziehen.

(2) Auszüge gemäß Absatz 1 dieses Artikels werden gebührenfrei und unentgeltlich alle sechs Monate der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des anderen Vertragspartners zugestellt.

(3) Die beiden Vertragspartner übersenden einander auf Verlangen kostenlos Personenstandsurkunden für den amtlichen Gebrauch.

(4) Bei der Übermittlung und Erledigung von Ersuchen gemäß Absatz 3 dieses Artikels verkehren die Vertragspartner nach den Bestimmungen des Artikels 9 dieses Vertrages.

Artikel 23

(1) Die Vertragspartner übersenden sich gegenseitig rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte, die den Personenstand der Staatsbürger des anderen Vertragspartners betreffen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels werden der diplomatischen oder konsularischen Vertretung kostenlos übermittelt.

Artikel 24

Anträge von Staatsbürgern eines Vertragspartners auf Ausstellung von Auszügen aus den Personenstandsregistern des anderen Vertragspartners können unmit-